



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

| | | | |
|--------------------|--------------------|------------|--------------|
| Vorlage Nr. | BV-095/2023 | öffentlich | Datum |
| Bearbeiter | Herr Schulz | | 06.12.2023 |
| Einreicher | Bürgermeister | | |

Betreff:

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle zwischen den Gemeinden Zeuthen (Mandatsträger) sowie Eichwalde und Schulzendorf (Mandatierende)

| | | | |
|-----------------|--------------|----------------|----------------------|
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |

Begründung:

Die Bürgermeister der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nummer 2, 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) am 9. Oktober 2019 unterzeichnet. Mit Besetzung der ersten Stelle zum 1. Juni 2021 hat die zentrale Vergabestelle ihre Tätigkeit aufgenommen. Die zweite Stelle konnte zum 15. Februar 2022 besetzt werden. Am 21. Juli 2023 erfolgte durch die Bürgermeister die Evaluation der zentralen Vergabestelle gemäß § 7 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

- (1) Als Ergebnis der Evaluation der zentralen Vergabestelle, der Anzahl der in den vergangenen zwei Jahren durch die zentrale Vergabestelle durchgeführten Vergabeverfahren in Verbindung mit den in der Vergabestelle verfügbaren Kapazitäten sowie aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen ist eine Heraufsetzung der Wertgrenze für eine verpflichtende Beteiligung der zentralen Vergabestelle von 5.000 Euro auf 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erforderlich. Die freiwillige Beauftragung der zentralen Vergabestelle mit Vergaben unter diesem Wert ist weiterhin möglich.
- (2) Die gemäß § 7 Absatz 2 im zweiten Jahr des Bestehens der zentralen Vergabestelle vorgeschriebene Evaluation durch die Vertragsparteien erfolgte am 21. Juli 2023. Die Änderung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll auch bei Fortführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer Evaluation der vertraglichen Regelungen im Abstand von zwei Jahren verpflichten.
- (3) Mit der Einrichtung der zentralen Vergabestelle wurde der Vergabeprozess definiert. Die zentrale Vergabestelle hat im vierten Quartal 2022 in den drei beteiligten Gemeinden Workshops mit allen Amts- bzw. Geschäftsbereichen durchgeführt, um den aktuellen Vergabeprozess unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem ersten Jahr der Tätigkeit der zentralen Vergabestelle zu diskutieren, bestehende Schwachstellen zu identifizieren und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verwaltungen der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf den Vergabeprozess anzupassen und zu optimieren. Basierend auf den Erfahrungen aus den vergangenen zwei Jahren des Bestehens der zentralen Vergabestelle ist eine Anpassung der Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle ist gemäß § 41 Abs. 1 GKGBbg genehmigungsfrei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle wie folgt zu ändern:

- (1) § 2 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Die zentrale Vergabestelle nimmt sämtliche Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen) und Bauleistungen im Auftrag und im Namen der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf ab 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) wahr.
- (2) § 7 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Unabhängig von § 6 wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung alle zwei Jahre von den Vertragsparteien evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Rechtsentwicklung im Vergaberecht und die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.
- (3) Anpassung der Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle).

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n

Öff rechtl Vereinbarung

Öff rechtl Vereinbarung_Anlage 1

Öff rechtl Vereinbarung_Anlage 1_Synopse